

Vorwort

Autor(en): **Pauli, W.**

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern**

Band (Jahr): - **(1932)**

Heft 11

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Vorwort.

Auf eine Anregung der Justizdirektion des Kantons Bern hin haben wir das im bernischen Strafregister gesammelte Material als Grundlage zu einer Darstellung über Delikt und Delinquent verwendet. Eine derartige Untersuchung schien uns auch im Hinblick auf das im Werden begriffene eidgenössische Strafgesetzbuch zeitgemäss. Es lag im Rahmen der gestellten Aufgabe, dass wir in der vorliegenden Arbeit die sogenannte Geschäftsstatistik nur kurz streiften und bestrebt waren, die Gesetzmässigkeit von Erscheinungen klar zu legen.

Schon der Altvater der Statistik, *Quetelet*, hat auf die grosse Konstanz des Anteils der Verbrecher an der Gesamtbevölkerung hingewiesen. Die straffälligen Handlungen der Menschen treten mit überraschender Regelmässigkeit auf, so dass die sie beherrschenden Grundgesetze bereits aus verhältnismässig kleinen Teilgebieten heraus erforscht und abgeklärt werden können. So vermag auch schon ein räumlich kleines Gebiet das Material zu einer Kriminalätiologie zu liefern, die die Gründe der Straffälligkeit wissenschaftlich klar zu legen und die kriminalitätsbeeinflussenden Faktoren und ihre Wirkungen festzustellen und zu untersuchen hat.

In gleicher Weise vermag auch die Beobachtung einzelner krimineller Individuen wertvollen Einblick zu gewähren. Wir haben deshalb in Verfolgung und entsprechendem Ausbau der von anderer Seite, so von *Avé-Lallemant*, *Feuerbach*, *Häring*, *Hitzig* u. a. m., angeregten Methode, die systematische Einzelbeobachtung angewendet und uns durch das Mittel der Enquete einen tieferen Einblick in die kriminellen Erscheinungen zu verschaffen versucht.

Gerne hätten wir auch die Wirkung der verschiedenen Strafen klargestellt. Das von *Köbner* hiezu empfohlene Verfahren, den Erfolg der Strafe lediglich nach der Zeitdauer der nachfolgenden Prävention vor neuen Verfehlungen zu bemessen, halten wir nicht für ein brauchbares Verfahren, weil es trügerische Ergebnisse liefern kann. Es ist nämlich nicht zu übersehen, dass jene Delikte, die eine besonders starke Häufung zeigen, gemäss der allgemein gefundenen Gesetzmässigkeit, auch eine grosse Rückfälligkeit aufweisen, dass aber nun gerade auch die gleichen Verfehlungen mit kleinen Strafen bedroht sind (z. B. Wirtshausverbotsübertretung). Unter solchen Verhältnissen kann man nicht entscheiden, ob die grosse Rückfallshäufigkeit als Folge geringer Wirkung der Strafe zu werten ist, oder ob sie nur dem allgemeinen dem Delikt selbst innewohnenden Grundzug folgt.

Eine einwandfreie Untersuchung über die Wirkung der Strafe lässt sich nur durchführen, wenn man die Gesamtmasse der Verurteilten, unterschieden nach der Deliktsart und der Strafdauer, über eine längere Zeitperiode verfolgt und nur gleichartige Massen miteinander vergleicht. Um eine derartige Studie durchzuführen, reicht nun aber die Beobachtungsfrist von 6 Jahren, die unserer Darstellung zugrunde gelegt ist, nicht aus. Wir haben deshalb die Prüfung der Wirkung der Strafen für eine besondere Forschung auf spätere Jahre zurückgelegt. Immerhin möchten wir nicht unterlassen hinzuweisen, dass, soweit das vorliegende Material bereits einen Einblick gewährt, jene Strafen stärker präventiv zu wirken scheinen, die sich vom Strafminimum abheben.

Die Aufbereitung der Tabellen zu dieser Arbeit erfolgte unter Mitwirkung der Teilnehmer am Statistischen Praktikum der Universität, und die Auswertung der Materialien besorgte unter Leitung des Unterzeichneten unser Assistent Dr. jur. Fritz Krebs. Allen Mitwirkenden sei hiermit bestens gedankt.

Bern, Frühjahr 1932.

Statistisches Bureau des Kantons Bern,

Der Vorsteher:

Prof. Dr. W. Pauli